



Sitzung vom

11. Oktober 2011

Mitgeteilt den

12. Oktober 2011

Protokoll Nr.

931

ANU	Nr. 2011-31					
C	S	U	A	B	L	N
D	17. Okt. 2011					

Schutzzonenausscheidung der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Rueun

Die **Gemeinde Rueun** hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung Rueun detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden.

Am 27. Juli 2009 bzw. am 26. April 2011 erliessen die Vorstände der Gemeinden Rueun und Siat gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellen Caglina Sura, Caglina Sut, Sareins Sut, Plaun Geina und Sareins Sura der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rueun.

Der Schutzzonenplan und das -reglement wurden vom 28. August 2009 bis 27. September 2009 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Rueun, erarbeitet durch das geologische Büro GeoConCav, Castrisch.
- Wasserversorgung der Gemeinde Rueun, detaillierte Schutzzonenausscheidung, Plan der Quellschutzzonen, Massstab 1:2'000, erarbeitet durch das geologische Büro GeoConCav, Castrisch.

- Schutzzonenbericht "Detaillierte Schutzzonenausscheidung Quellen der Gemeinde Rueun, Geologisch-hydrogeologischer Bericht, Bericht Nr. 0705101-V3", April 2009, erarbeitet durch das geologische Büro GeoConCav, Castrisch.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der dritten Vorprüfung am 7. Juli 2009 die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenausscheidungen bestätigt.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Das ARE hat keine Einwände aus raumplanerischer Sicht. Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung der beiden Gemeinden Rueun und Siat sind die vorliegenden Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen auszuscheiden.

Gestützt auf Art. 20 GSchG und auf Art. 24 KGSchG sowie nach Einsichtnahme in die Schutzzonenunterlagen und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:2'000 für die Quellen der Gemeinde Rueun, von den Gemeindevorständen Rueun und Siat am 27. Juli 2009 bzw. am 26. April 2011 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Rueun wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 24 des Schutzzonenreglements für die Quellen der Gemeinde Rueun beim Grundbuchamt Ilanz anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement, der Schutzzonenplan und der Schutzzonenbericht zugestellt.
3. Die Gemeinden Rueun und Siat werden angewiesen, bei der nächsten Revision der Ortsplanung die genehmigten Grundwasserschutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den

Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) und entsprechend den Erwägungen auszuscheiden.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren beim Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung vom 27. Oktober 1998 (Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz; BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1'500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans und des Schutzzonenberichts: an die Gemeinde Rueun, 7156 Rueun; an die Gemeinde Siat, 7157 Siat; an das Grundbuchamt Ilanz, 7130 Ilanz; an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen